

Hinterlegung von Jahresabschlüssen

Wie erfüllen die Unternehmen ihre Verpflichtung zur Veröffentlichung von Bilanzen

Bei vielen Unternehmen wird die gesetzliche Verpflichtung zur Hinterlegung von Jahresabschlüssen kritisch bis ablehnend betrachtet. Zum Teil gibt es erhebliche Vorbehalte, begründet mit unterschiedlichen Argumenten wie nutzlose Bürokratie, Offenlegung von Zahlen und Geschäftsgeheimnissen für den Wettbewerb, unerwünschter Einblick in die Privatsphäre, Verursachung von Neid und Missgunst bis hin zur Befürchtung möglicher Erpressungsversuche. Gerade Klein- und Familienbetriebe, die ohnehin ihre Buchführungsverpflichtung als lästig empfinden, betrachten die Veröffentlichungsverpflichtung tendenziell eher als Schikane des Staates.

Ist dies wirklich so oder bringt die Hinterlegungsverpflichtung einen Nutzen für die am Wirtschaftsleben beteiligten Unternehmen und Betriebe?

Das Eingehen von Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen bzw. wirtschaftlichen Partnern bringt unterschiedliche Risiken mit sich, die zum einen in den erbrachten Leistungen bzw. gelieferten Produkten liegen können und die zum anderen in der Gegenleistung der Bezahlung (rechtzeitig oder überhaupt) liegen können. Gerade die finanziellen Risiken des Abschlusses von Handelsgeschäften sind von hoher Bedeutung und zwar begründet in der Zahlungswilligkeit einerseits und der Zahlungsfähigkeit des Geschäftspartners andererseits. Dabei bringt der Ausfall von Zahlungen und Forderungen möglicherweise auch stabile und wirtschaftlich gut dastehende Unternehmen in Schwierigkeiten und kann somit zu einer Kettenreaktion führen (sekundäre Zahlungsunfähigkeit).

Es gibt bewährte Möglichkeiten, sich vor Forderungsausfällen zu schützen: hier ist insbesondere die Nutzung von Wirtschaftsauskünften und der Abschluss von Warenkreditversicherungen zu nennen. Darüber hinaus hilft aber auch die professionelle Analyse von Bilanzen und Jahresabschlüssen, Vertrauen in die Bonität und Zahlungsfähigkeit eines Geschäftspartners zu gewinnen. Die Solidität eines Unternehmens (z.B. mit einer hohen Eigenkapitalquote) lässt sich aus der Bilanz lesen, genauso wie die Dynamik der Geschäfts- und Auftragsentwicklung anhand der Gewinn- und Verlustrechnung (z.B. hohes Umsatzwachstum).

Die Aussagekraft hilft bei der Festlegung von Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie bei der Einräumung von Lieferantenkrediten. Die Bilanzanalyse über Wettbewerbsunternehmen kann aber auch interessante und aufschlussreiche, für das betroffene Unternehmen aber unerwünschte und wettbewerbsbeeinflussende Einblicke gewähren. Einschränkend schützt die Analyse vergangenheits-

bezogener Jahresabschlüsse auch nicht vor negativen Entwicklungen in Gegenwart und Zukunft. Im übrigen können eher schwächere und schwache Finanzzahlen Unternehmen erst recht in eine negative Entwicklung stürzen, weil sie als Geschäftspartner nur noch mit Vorsicht und Vorbehalt betrachtet werden.

Beim Abwägen der Vor- und Nachteile überwiegt in der Summe aber die Transparenz für die Wirtschaft. Deshalb hat der Verfassungsgerichtshof der Tschechischen Republik im Jahre 2008 die Hinterlegung von Jahresabschlüssen für Unternehmen verabschiedet.

Wie stellt sich das nun in der Praxis dar?

Langfristig wird diese Situation durch die Gesellschaft Creditreform s.r.o. verfolgt, die sich mit der Erteilung von Kreditauskünften über Unternehmen einschließlich der Zulässigkeitsbewertung von Geschäftsverbindung und Höchstkredits-Aufzählung für die angefragte Gesellschaft beschäftigt. Gerade die Jahresabschlüsse stellen eine wichtige Quelle für diese Bewertungen dar.

Aus den Angaben, die Creditreform ausgewertet hat, ergibt sich, dass für das Jahr 2006 mehr als 71 000 Jahresabschlüsse hinterlegt wurden, was etwa 25 Prozent aller existierenden Handelsgesellschaften entspricht. Bedenkt man, dass eine Reihe von Gesellschaften aber de facto keine Tätigkeit ausüben, wird diese Angabe in Wirklichkeit höher. Von der Gesamtzahl aller aktiven und in der Gesellschaft Creditreform angefragten Unternehmen haben 37,5 Prozent ihren Jahresabschluss hinterlegt.

Im August 2008 wurden schon mehr als 32 000 Jahresabschlüsse für das Jahr 2007 hinterlegt.

Die sich verbessernde Einstellung der Unternehmen wird auch durch den Erfolg von „Mahnungsverfahren“ der Gesellschaften Creditreform unterstützt. Dadurch werden dieselben Firmen, die ihre Jahresabschlüsse nicht hinterlegt haben, auf diese

Pflicht entweder direkt oder auch mittels Gerichte aufmerksam gemacht. 62,2 Prozent aller angefragten Unternehmen haben ihre Jahresabschlüsse daraufhin abgegeben.

Außerdem gelingt es den Mitarbeitern von Creditreform, die Jahresabschlüsse der Unternehmen direkt zu erwerben – gegenwärtig verfügt Creditreform über die Gesamtzahl von 149 000 Jahresabschlüssen für die Jahre 2003 – 2007.

Aus den Erfahrungen der internationalen Creditreform ergibt sich eindeutig, dass Firmen mit guten Wirtschaftsergebnissen problemlos ihren Jahresabschluss veröffentlichen und umgekehrt. Dieses wird auch durch die Tatsache bestätigt, dass einige dieser Gesellschaften auch auf ihren Webseiten partielle bzw. alle ökonomischen Angaben erwähnen.

Die Pflicht, Jahresabschlüsse zu veröffentlichen, bezieht sich auf Unternehmen, die sich in das Handelsregister eintragen (also handelt es sich in der Regel um die dort eingetretene Handelsgesellschaften und natürliche Personen) oder auf solche, bei denen es die Sondervorschrift, siehe §21a Abst. 4 Ges. Nr 563/1991 Slg über Buchführung im Wortlaut von späteren Vorschriften, festsetzt.

Für die Nichterfüllung dieser Pflicht drohen dem betroffenen Unternehmen Sanktionen, und zwar nach §200d des Gesetzes Nr. 99/1963 Slg – Bürgergerichtsordnung - eine Strafe in der Höhe von bis zu 20 000 Kronen und nach §37 Abs. 1, Buchstabe f) Ges. No. 563/1991 Slg über Buchführung eine Strafe in der Höhe von bis zu 3 Prozent des Wertes der Aktiva und gegebenenfalls droht auch eine Anzeige wegen einer strafbaren Handlung".

Zu den legislativen Maßnahmen ist noch zu erwähnen, dass 2007 die Doppelpflicht, die Jahresabschlüsse auch im Handelsanzeiger zu veröffentlichen, aufgehoben wurde.

Gegenwärtig werden die Jahresabschlüsse, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und gegebenenfalls Jahresbericht beim Handelsregister des zuständigen Kreisgerichtes (in Prag beim Stadtgericht) in elektronischer Form („pdf“-Format) bis zu einem Gesamtumfang von 8 MB hinterlegt. Sie kann durch elektronische Post oder auf CD-ROM oder persönlich oder per Post übermittelt werden. Pro Seite sind max. 150KB zugelassen. Es ist gestattet, das elektronische Dokument mit eingescannter Unterschrift des gesetzlichen Vertreters zu versehen.



INFO: Pelléova 55/17, CZ- 160 00 Praha 6
Tel.: +42 02 260 70 811, Fax: +42 02 260 70 826
info@creditreform.cz, www.creditreform.cz

Creditreform ist ein führendes internationales Unternehmen, das für seine Kunden Wirtschaftsauskünfte liefert, den Einzug von Forderungen übernimmt und weitere Dienstleistungen im Bereich Risk Management erbringt. Die umfassenden Dienstleistungen können durch die Präsenz von weltweit 180 Creditreform-Büros sichergestellt werden.



Creditreform